



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/279/31-2019

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019); Stellungnahme

Bezug: BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019

Datum

09.10.2019

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Zu § 15d:

Im Rahmen der Vollziehung des Sozialhilfegesetzes, des Mindestsicherungsgesetzes, des Grundversorgungsgesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Behindertengesetzes werden von den Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden und Landesregierung) unzählige personenbezogene Daten aus nahezu sämtlichen Lebensbereichen der betroffenen Personen rechtmäßig verarbeitet. Dabei handelt es sich teilweise auch um sensible Daten.

Der geplante § 15d sieht nunmehr eine Verpflichtung vor, den Vollzugsbehörden auf deren Verlangen diese personenbezogenen Daten zu übermitteln, sofern diese die personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben oder zur Durchführung eines Verfahrens vor der Vollzugsbehörde benötigen. Eine solche Übermittlungspflicht wird als spezielle Ausformung der Verpflichtung zur Amtshilfe gesehen und ist als solche zunächst unproblematisch.

Allerdings ist gemäß dem zweiten Satz des geplanten § 15d eine Verweigerung der Auskunft nicht zulässig, weshalb davon auszugehen ist, dass die ersuchte Behörde die geforderten Daten auf jeden Fall zu übermitteln hat und diese nicht mehr die Verpflichtung trifft, zu beurteilen, ob die geforderten Daten tatsächlich zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben oder zur Durchführung eines Verfahrens vor der Vollzugsbehörde benötigt werden. Ein solches Verständnis dieses zweiten Satzes - das in den Erläuterungen bestätigt wird - hat zur Folge, dass - zumindest für den Vollzugsbereich des Strafvollzugsgesetzes - grundsätzlich alle bei (jeder möglichen) Behörde

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

rechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten einer dem Strafvollzug unterliegenden Person ohne Prüfung durch die ersuchten Behörden, ob die Daten für deren Zwecke erforderlich sind, den Strafvollzugsbehörden zur Verfügung stehen.

Aus der Sicht eines einigermaßen wirkungsvollen Datenschutzes muss die ersuchte Behörde jedenfalls in der Pflicht bleiben, zu prüfen, ob die angeforderten Daten grundsätzlich zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung der ersuchenden Behörde überhaupt nötig sein können. Würde dies nicht gelten, so würde man hier in diesem Fall (systemfremd) für die komplette Datenverarbeitung im hoheitlichen Bereich vom Grundsatz der zweckgebundenen Datenverarbeitung abweichen beziehungsweise diesen vollständig aushöhlen.

Es wird daher der Entfall des zweiten Satzes des § 15d vorgeschlagen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bewährungshilfegesetzes):

Gegen die dort vorgeschlagenen Änderungen bestehen seitens des Landes Salzburg keine Einwände.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Verfassung Reformen Deregulierung und Justiz, Museumstrasse 7, 1070 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/943/258-2019, Intern